



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

02/2015 09.01.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

## Staats- und Verwaltungsorganisation

Andreas Janko

Das Studienbuch „Staats- und Verwaltungsorganisation“ vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis der Staats- und Verwaltungsorganisation. Es behandelt damit zentrale Themen sowohl aus dem Fach „Verfassungsrecht“ als auch aus dem Fach „Verwaltungsrecht“.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko ist Vorstand des Instituts für Staatsrecht und Politische Wissenschaften der Johannes Kepler Universität Linz.

ISBN 978-3-902883-02-5, XI und 151 Seiten, Harteinband, gebunden, 25,- Euro

Zu beziehen auf [www.pedell.at](http://www.pedell.at).

---

## I. Bundesgesetzblatt

### [BGBl I 1/2015](#)

Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der Wortfolge „und 60 Abs. 2“ in § 59 Abs. 3 des **Außerstreitgesetzes** durch den Verfassungsgerichtshof

## II. Amtsblatt der EU

### [ABI L 3 v 07.01.2015, 6](#)

Verordnung (EU) 2015/8 der Kommission vom 6. Januar 2015 über die **Nichtzulassung** bestimmter anderer **gesundheitsbezogener Angaben** über Lebensmittel als **Angaben** über die **Reduzierung eines Krankheitsrisikos** sowie die Entwicklung und die Gesundheit von **Kindern**

### [ABI L 4 v 08.01.2015, 18](#)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/24 der Kommission vom 7. Januar 2015 zur Festlegung **pauschaler Einfuhrwerte** für die Bestimmung der für bestimmtes **Obst** und **Gemüse** geltenden **Einfuhrpreise**

### III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

#### A. Verfassungsgerichtshof

02.12.2014, [G 148/2014](#)

**SicherheitspolizeiG; VwGVG**; Aufhebung einer Bestimmung des SicherheitspolizeiG betreffend den generellen Ausschluss der **aufschiebenden Wirkung** von Beschwerden gegen die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung mangels **Erforderlichkeit einer vom VwGVG abweichenden Regelung**

10.12.2014, [B 1163/2011](#)

**Oö RaumordnungsG**; Anlassfall zu VfGH 04.12.2014, [V 88/2014](#)

#### B. Verwaltungsgerichtshof

18.11.2014, [2012/05/0186](#)

**Oö Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsG; Oö BauO; Oö RaumO**; die ggst **Windkraftanlage** bedarf keiner elektrizitätsrechtlichen Bewilligung, da ihre installierte Engpassleistung unter 30 kW liegt; gem § 25 Abs 1 Z 7 Oö BauO besteht für die ggst Anlage eine Anzeigepflicht; gem § 22 Abs 1 Oö RaumordnungsG dürfen andere Bauten und sonstige Anlagen (als Wohngebäude, die für einen dauernden Wohnbedarf bestimmt sind) in Wohngebieten ua nur errichtet werden, wenn sie wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner dienen; die Windkraftanlage dient den wirtschaftlichen Bedürfnissen nur der Bf und somit nicht den Bedürfnissen vorwiegend der Bewohner des Wohngebiets, weshalb der Entfernungsantrag rechtmäßig war

18.11.2014, [2013/05/0022](#)

**UVP-G; UVP-RL**; Antrag einer Umweltorganisation auf Feststellung der Bewilligungspflicht nach dem UVP-G; § 3 Abs 7a UVP-G räumt anerkannten Umweltorganisationen keine Parteistellung im Überprüfungsverfahren gem § 3 Abs 7a leg cit und auch keine Legitimation zur Beschwerdeerhebung an den VwGH ein; auch aus den europarechtlichen Vorschriften kann keine Parteistellung abgeleitet werden; die mit § 3 Abs 7a UVP-G **anerkannten Umweltorganisationen eingeräumte Anfechtungsbefugnis** steht im Einklang mit Art 11 Abs 2 der UVP-RL; beim Umweltsenat handelte es sich um ein „Gericht“ iSd Art 11 Abs 1 der UVP-RL

18.11.2014, [Ra 2014/05/0008](#)

**VStG**; wenn einem Beschuldigten bewusst sein musste, mit seinem Verhalten einem ihm rechtskräftig erteilten behördlichen Auftrag zuwiderzuhandeln und damit (weiterhin) die Rechtsordnung zu übertreten, kann von einem **bloß geringfügigen Verschulden** iSd § 21 Abs 1 VStG (nunmehr § 45 Abs 1 leg cit) keine Rede sein; insb ist das Vorliegen eines bloß geringfügigen Verschuldens dann auszuschließen, wenn der Beschuldigte durch vorangegangene Beanstandungen von der Rechtswidrigkeit eines Zustands oder seines Verhaltens Kenntnis erlangen konnte und dennoch keine Änderung herbeiführte

#### C. Verwaltungsgerichte

BVwG 23.10.2014, [W122 2001598-1](#)

**UniversitätsG**; bei der **Abberufung eines Universitätsprofessors als Klinikleiter** handelt es sich nicht um eine dienstrechtliche sondern um eine organisationsrechtliche Maßnahme; der Deutung dieser Abberufung als Bescheid ist entgegenzuhalten, dass nach der Rsp des VwGH „die Bestellung und Abberufung der Leiter von Organisationseinheiten **nicht durch Bescheid vorzunehmen** ist“; die Berührung subjektiver Rechte durch Organisationsmaßnahmen macht diese nicht bescheidpflichtig; bloße - wenn auch nicht geringe - wirtschaftliche Interessen begründen nicht die Pflicht zur Rechtsform des Feststellungsbescheids

BVwG 04.11.2014, [W122 2000640-1](#)

**VwGVG; PensionsG;** bei einer **Aufhebung gem § 28 Abs 5 VwGVG** handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache in Form eines Erkenntnisses; diese Form der negativen Sachentscheidung ist von der **Formalerledigung nach § 28 Abs 3 2. Satz und Abs 4 VwGVG** zu unterscheiden; eine neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Gegenstand kommt bei ersatzloser Behebung regelmäßig nicht mehr in Betracht, wenngleich im Einzelfall über den zugrundeliegenden (unerledigten) Antrag dennoch abermals zu entscheiden sein kann; letzteres wird ggst aufgrund der bescheidförmig zu erfolgenden Ermittlung des Ruhegenusses gem PensionsG der Fall sein

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Bau-recht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwal-tungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **Impressum**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.